

Richtlinie Aufnahme- und Ausschlusskriterien GSIA

1. Grundsätzlich ist einer Aufnahme von Apothekern, die in der Pharma/Life Science-Industrie tätig sind, zuzustimmen.
2. Antragsteller mit anderem, naturwissenschaftlich-medizinisch ausgerichteten Ausbildungshintergrund, die aber ebenfalls in der **Pharma/Life Science Industrie tätig** sind, sollen nach Ihren Gründen zur Aufnahme gefragt werden. Dies sollte in einem entsprechenden Feld in der Maske des online Aufnahmebogens und grundsätzlich abgefragt werden. Dieser Ausbildungshintergrund schliesst Absolventen von Hochschulen, d.h. Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten ein, und zwar mindestens mit den Abschlüssen als Master oder einem äquivalenten Titel, wenn sie im oben genannten Tätigkeitsbereich Pharma/Life science-Industrie tätig sind.
3. Ferner können auch Antragstellende aufgenommen werden, welche eine erwähnte Ausbildung besitzen, aber nicht in industriell pharmazeutischen Bereichen tätig sind. Namentlich sind dies:
 - a. Dozenten und Doktoranden von entsprechenden Hochschulen
 - b. Mitglieder der Arzneimittelbehörde
 - c. Konsulenten, allerdings nur nach erfolgter Abstimmung und mehrheitlicher Zustimmung im Vorstand.
4. Bewerbungen aus dem benachbarten Ausland sind grundsätzlich anzunehmen, aber nur, wenn die Antragsteller vorwiegend in einer Firma auf schweizerischem Boden beschäftigt sind und nur, wenn diese Firma in der Pharma/Life science-Industrie einzuordnen ist. Antragsteller aus dem benachbarten Ausland, die in einer Firma arbeiten, die der Pharma/Life science-Industrie angehört und nicht auf schweizerischen Boden steht, können aufgenommen werden, aber nur, wenn sie glaubhaft und schriftlich versichert haben (Online Maske), dass sie aktiv an den Aktivitäten der GSIA teilnehmen wollen.
5. Die Aufnahme ist Personen zu verweigern, die sich aus unlauteren Gründen an die GSIA wenden, beispielsweise um Zugriff auf Adressenlisten zu erhalten, oder aus Gründen, die dem Zweck und den Interessen der GSIA entgegenstehen.
6. Ausgeschlossen werden Mitglieder durch Vorstandsbeschluss mit einfachem Mehr, welche
 - a. die Angaben in der Mitgliederdatei missbräuchlich verwenden oder verwendet haben,
 - b. den Interessen der GSIA zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden.
7. Mitglieder, die ihre Beitragspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, streicht der Vorstand von der Mitgliederliste. (GSIA Statuten, Art.6)

GSIA-Vorstand, 27. Oktober 2011